



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias Koch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Hilfsfonds Flutwasserschäden

Vorbemerkung des Fragestellers:

Zur Beseitigung der Flutwasserschäden haben sich Bund und Länder auf einen Hilfsfonds geeinigt. Laut Landesregierung wird Schleswig-Holstein über 20 Jahre mit jährlich rund 7 Mio. Euro beteiligt sein. In diesem Zusammenhang wurde außerdem vereinbart, dass die Entflechtungsmittel bis 2019 in bisheriger Höhe weiter fließen.

1. Auf welche Weise hat die Landesregierung die langfristige Mehrbelastung von 7 Mio. Euro im Haushalt gegenfinanziert?

Antwort:

Die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung mit dem Bund sind geschätzt. Sie werden Gegenstand der kommenden Steuerschätzung im November 2013 sein. Die Landesregierung plant im Übrigen auf Basis konjunkturneutraler Steuereinnahmen.

2. An welchen Haushaltsstellen und mit welchem jährlichen Betrag wirkt sich die Aufrechterhaltung der Entflechtungsmittel im Landeshaushalt aus?

Antwort:

Vgl. nachfolgende Übersicht

Einzelplan	Kapitel	Titel/ Maßnahme-/ Titelgruppe	Zweckbestimmung	Soll 2013 in Mio. €	Soll Haushaltentwurf 2014 in Mio. €	Bemerkung
04	0416	331 30 MG 03	Zuweisung an das Zweckvermögen Wohnraumförderung / Krankenhausfinanzierung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein aus Kompensationsleistungen des Bundes	12,6	12,6	vgl. Titel 884 30 MG 03
06	0614	331 05 MG 03	Kompensationszahlungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz für den kommunalen Straßenbau	29,4	29,4	vgl. 0614 MG 03
06	0614	331 06 MG 03	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von OPNV-Maßnahmen nach dem Entflechtungsgesetz	13,8	13,8	vgl. 0614 MG 03
07	0710	213 01	Zuweisung des Bundes als Kompensationszahlung für den Wegfall der Gemeinshaftsaufgabe „Bildungsplanung“ (Anteil Bildungsbereich)	1,2	Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2014 stand noch nicht fest, in welcher Höhe über das Jahr 2013 hinaus Kompensationsmittel gewährt werden. Da die Entflechtungsmittel ab dem 1.1.2014 nicht mehr mit einer aufgabenbezogenen, sondern einer ausschließlich investiven Zweckbindung versehen sind ist vorgesehen, die künftig die Mittel dem Hochschulbau zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung für den Haushaltsentwurf 2014 soll über die Nachschiebeliste erfolgen.	vgl. 0710 MG 13
07	0720	231 06	Zuweisung des Bundes als Kompensationszahlung für den Wegfall der Gemeinshaftsaufgabe „Bildungsplanung“ (Anteil Hochschulbereich)	1,2		vgl. 0720 TG 72
12	1212	331 02	Erstattungen des Bundes für Baumaßnahmen der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken	15,7	15,7	vgl. Kap. 1212
12	1222	331 02	Erstattungen des Bundes für ÖPP-Vorhaben der Hochschulen	2,0	2,0	vgl. Kap. 1222